

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Haushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 11.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	483.291.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	493.077.700
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-9.786.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-9.786.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	480.044.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	474.326.400
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.718.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.394.000

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	46.106.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-43.712.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-37.994.100
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	25.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.200.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	20.800.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-17.194.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **25.000.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.500.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2024 wird auf 27,0 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Der Vorsitzende des Kreistags
Heuser
13.12.2023

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 08.01.2024, Az: RPS14-2241-2/5/152 gemäß § 51 Abs. 2 Landkreisordnung i.V. mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 48 Landkreisordnung i.V. mit § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2023 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Heilbronn für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 25.000.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 5.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 50.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

- III. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. mit § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 4 EigBG die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2023 einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2024. Der Wirtschaftsplan 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 13.02.2024 bis zum 21.02.2024 – je einschließlich – beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landratsamt-heilbronn.de einsehbar.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung). Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Rahmen des § 3 Absatz 4 Landkreisordnung hat die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft /Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und auch eine Kenntnisnahme durch elektronische Übermittlung ausreichend.

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei